SP Fraktion

161

Motion

Kommunale Reklameregelung

Bei den letzten kantonalen Wahlen ist aus unseren Strassen ein reger Plakatwald geworden.
Die Auflagen zum Plakataushang der Gemeindepolizei sind überhaupt nicht befolgt worden. Die Plakate sind teilweise auch dem Vandalismus zum Opfer gefallen, was das Ortsbild nicht gerade verschönert hat. Kommt noch hinzu, dass die Plakate teilweise auf Tramschienen oder Strassen gelegen und somit eine Gefahr im Verkehr dargestellt haben.
Einige Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft haben eine Verordnung über den Plakataushang erlassen.

Der Gemeinderat wird beauftragt, gestützt auf SGS 481.12 (Verordnung über Reklamen, § 2 Abs. 3) eine kommunale Reklameregelung für Binningen auszuarbeiten.

Dabei sollen insbesondere folgende Punkte beachtet werden:

- Die Auflagen der Gemeindepolizei sollen einbezogen werden.
- Eine maximale Dauer für den Aushang von Abstimmungs- und Wahlplakaten, z.B. sieben Wochen vor dem Abstimmungs- bzw. Wahltermin, ist festzulegen. Dies beinhaltet auch eine Regelung, wie schnell nach den Wahlen oder Abstimmungen abgeräumt werden muss.
- Die Weihnachtszeit soll nicht mit Abstimmungs- und Wahlplakaten verschönert werden; Beginn des Aushangs erst am 1. Januar. [Die eidgenössischen Abstimmungstermine (die kantonalen und kommunalen werden i.d.R. auf dieselben Kalendertage gelegt) sind bis ins Jahr 2028 bekannt und in jedem Jahr könnte eine Fünfwochenfrist ab dem jeweiligen 1. Januar eingehalten werden, bei einer siebenwöchigen Frist könnte in sechs Jahren die Frist nicht eingehalten werden. Bei der Wahl einer siebenwöchigen Frist wäre also eine Ausnahmeklausel von Nöten, die es erlaubt, von der siebenwöchigen Frist abzuweichen, wenn die Dauer des Aushangs ab 1. Januar mind. fünf Wochen betrage].
- Es sollen Orte und Plätze definiert werden, an denen Abstimmungs- und Wahlplakate (nicht) erwünscht sind, z.B. offizielle Plakatorte wie Dorfeingang (auf Schulhöfen).
- Ferner gilt es, SR 741.21 (Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV)) zu beachten.
- Der Gemeinderat soll sich am Reglement der Wohngemeinde Reinach (Reglement über die Benutzung von öffentlichem und privatem Grund für Reklamezwecke vom 8. Mai 2006) orientieren.

Binningen, 30. April 2011

P. Kaiser

Patricia S. Kaiser